

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abt. V/1 -Energie Rechtsangelegenheiten
zH Frau Mag. Sarah Oberreiter
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: post.v1-25a@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.628.006
16.9.2026

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0323/VG
MMag. Verena Gartner, MSc

Durchwahl
3452

Datum
12.10.2026

Bundesgesetz über einen krisenbedingten Preismechanismus für Strom (Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz - SPKMG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Oberreiter,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Bundesgesetz über einen krisenbedingten Preismechanismus für Strom (Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz - SPKMG) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die WKÖ begrüßt die Schaffung eines gesetzlich verankerten Krisenmechanismus zur Abfederung außergewöhnlicher Strompreisanstiege. Die Erfahrungen der vergangenen Energiepreiskrisen haben deutlich gezeigt, wie wichtig es ist, für außergewöhnliche Preisentwicklungen ein wirksames und rasch aktivierbares Instrument bereitzuhalten. Umso wichtiger ist, dass mit diesem Gesetz für den Fall einer Strompreiskrise ein vorab festgelegter, automatischer Entlastungsmechanismus geschaffen wird, der von Betrieben ohne Antragstellung nutzbar ist. Damit wird vermieden, dass Betriebe in einer ohnehin belastenden Krisensituation zusätzlich in aufwendige Antragsverfahren gezwungen werden.

Der vorliegende Vorschlag ist für Unternehmen jedoch nicht ausreichend:

- Eine leistbare und verlässliche Stromversorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Österreich. Hohe und volatile Strompreise wirken sich unmittelbar auf Produktionskosten, Liquidität, Investitionsentscheidungen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus. Gerade auch energieintensivere KMUs können durch außergewöhnliche Strompreissteigerungen erheblich belastet werden. Viele Unternehmen werden in einer Strompreiskrise aber nicht nur mit sehr hohen Stromkosten konfrontiert, sondern regelmäßig auch mit hohen Gaspreisen, die

über die Merit-Order oft die Strompreise treiben. Weiters treffen Treibstoffkosten alle Branchen. **Umfassende Maßnahmen fehlen.**

- Der vorliegende SPKM wird der berechtigten Erwartung einer wirksamen **Inflationsbeschränkung in einer Krise nicht ausreichend gerecht werden können**, weil die Entlastung für Unternehmen - völlig anders als die Begrenzung bei Haushalten - einer Budgetbegrenzung unterliegt. Wenn das begrenzte Budget zu einer Kürzung bzw Beschränkung der Entlastung auf 2 Cent/kWh führt, dann werden die höheren Kosten - so die Produktion nicht überhaupt eingeschränkt wird - auf die nachfolgenden Wirtschaftsstufen weitergegeben werden müssen und über höhere Produktpreise die Inflation anschieben.
- Für die WKÖ ist daher wesentlich, dass die vorgesehene Entlastung für Unternehmen nicht von einer allenfalls unzureichenden Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom abhängig ist. Gerade vor dem Hintergrund des aktuell beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Gesetzesprüfungsverfahrens zum Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob die vorgesehene Finanzierungsquelle künftig überhaupt zur Verfügung stehen wird. Sollte der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen ganz oder teilweise aufheben, stünde der Krisenmechanismus ohne gesicherte Finanzierungsgrundlage da und würde im Aktivierungsfall ins Leere laufen. Es sollte daher im Gesetz eine subsidiäre Finanzierung aus allgemeinen Budgetmitteln verbindlich verankert werden, die jedenfalls dann greift, wenn die Mittel aus dem EKBS nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- Auch zur **Standortsicherung der im internationalen Wettbewerb befindlichen Branchen greift dieser Mechanismus zu kurz**, weil eine Planbarkeit der Kosten für Strom notwendig ist und das Stromkostenniveau dringend das Niveau der wesentlichen globalen Konkurrenzstandorte gesenkt werden muss. Die mit dem Industriestrompreis und dem Standortabsicherungsgesetz geplanten Maßnahmen sind daher notwendige komplementäre Maßnahmen.
- Es ist zu hoffen, dass ein Krisenfall nie ausgerufen werden muss. Trotzdem ist der Strompreiskrisenmechanismus so auszugestalten, dass er im Aktivierungsfall eine verlässliche und nachvollziehbare Entlastung sicherstellt - für Haushaltskund:innen und sonstige Endkund:innen gleichermaßen. Unternehmen wäre daher in einer Krise nur geholfen, wenn - wie bei den Haushalten - eine Deckelung des Strompreises erfolgt. Wir **fordern daher die Einführung eines Strompreisdeckels für Unternehmen in der Stromkrise.**

II. Im Detail

Zu § 2 - Ziel

Während die angedachte Zielsetzung des Gesetzes klar unterstützt wird, wird ergänzend vorgeschlagen, auch die Wettbewerbsfähigkeit mitaufzunehmen.

Zu § 5 Abs 4 letzter Satz - Verlängerung der Krise bei nicht sinkenden Endkundenpreisen

Nach dieser Bestimmung soll die Krise „jeweils um 3 Monate“ verlängert werden können, wenn trotz sinkendem Großhandelspreis die Endkundenpreise nicht sinken. Wir weisen darauf hin, dass sinkende Großhandelspreise an die Endkund:innen weiterzugeben sind.

Zu § 6 Abs 1 - Referenzwertmechanismus für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden

Aus dem vorliegenden Entwurf geht für uns nicht eindeutig hervor, ob EPU oder KMU, deren Zählpunkte einem standardisierten Lastprofil gemäß Anlage VI Z 1 bis 3 ELWG zugeordnet sind, vom Referenzwertmechanismus für Haushaltskund:innen oder von der Entlastung für sonstige Endkund:innen erfasst werden. Wir regen an, den Sachverhalt im Gesetz klarzustellen (Zuordnung gem Profil oder Vertrag, etc), um etwaige Rechtsunsicherheiten oder uneinheitliche Anwendungen in der Praxis direkt auszuräumen.

Zu § 6 Abs 7 und § 8 Abs 3 - Entlastung ohne zusätzliche Beantragung

Wir unterstreichen die Notwendigkeit, dass dieser Mechanismus antragslos und somit ohne bürokratischen Mehraufwand sowohl für Unternehmen im Sinne von „sonstigen Endkund:innen“ (§ 8 Abs 3 SPKMG) als auch Haushalte (§ 6 Abs 7 SPKMG) anzuwenden ist. Ein einheitlicher Ausdruck („antragslos“ vs „ohne gesonderten Antrag“) kann hier in Betracht gezogen werden.

Zu § 7 Abs 2 und § 9 Abs 7 - Abrechnung und Datenübermittlung in Bezug auf den Referenzwertmechanismus

Einen schwerwiegenden Kritikpunkt stellen die den Stromlieferanten laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf gebührenden Abgeltungen für den administrativen Aufwand gemäß § 7 Abs 2 und § 9 Abs 7 dar, bzw die Unklarheiten hinsichtlich der Absicht des Gesetzgebers.

In § 7 Abs 2 ist diese Abgeltung im Falle von Haushaltskunden folgendermaßen geregelt:

Für den administrativen Aufwand nach § 6 gebührt den Lieferanten zusätzlich eine pauschale Abgeltung in Höhe von 35 Euro (exklusive Umsatzsteuer) je begünstigtem Haushalt und Kalenderjahr.

Darüber hinaus wird in den Erläuterungen zu § 7 klar festgestellt:

Diese gebührt unabhängig davon, wie lange der Strompreiskrisenmechanismus innerhalb des betreffenden Kalenderjahres aktiviert ist oder wie oft es in diesem Kalenderjahr zu einer Aktivierung kommt.

Im Gegensatz dazu wird in § 9 Abs 7 für sonstige Endkunden scheinbar ein anderer Ansatz verfolgt:

*Für den durch die Gewährung der Entlastung gemäß § 8 entstehenden administrativen Mehraufwand gebührt den Lieferanten auf Nachweis eine **einmalige Abgeltung je Lieferant und Krisenfall**. Die Abwicklungsstelle hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit des geltend gemachten Mehraufwands zu prüfen. Die Abgeltung wird einmalig gewährt und ist mit höchstens 35 Euro (exklusive Umsatzsteuer) je Lieferant und Krisenfall begrenzt.*

Auch in den Erläuterungen zu § 9 wird dazu festgehalten:

*Die Abgeltung ist mit **35 Euro je Lieferant und Krisenfall** begrenzt.*

Daraus ergeben sich für uns mehrere nötige Anpassungen und Klarstellungen:

1. Es ist davon auszugehen, dass bei Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus lt § 5 im Extremfall rd 4 Mio Haushaltskunden begünstigt sind (rd. 4,34 Mio Haushaltskunden in Österreich, davon rd 90 % mit Festpreisprodukten; die restlichen Haushaltskunden mit dynamischen Verträgen sind lt § 3 Abs 5 ausgenommen. Dies würde bei 35 Euro Abgeltung je begünstigtem Haushalt und Kalenderjahr eine maximale Aufwandsentschädigung von rd 140 Mio Euro pro Kalenderjahr für Stromlieferanten bedeuten.
2. Es ist zu klären, weshalb die Abgeltung des administrativen Mehraufwands bei sonstigen Endkund:innen anders geregelt werden soll als bei Haushaltskund:innen. Wäre **in beiden**

Fällen dieselbe Berechnungsmethode gemeint, würden sich die im vorhergehenden Punkt bereits berechnete maximale Aufwandsentschädigung noch deutlich erhöhen. Werden alle Zählpunkte (inkl Unternehmen) berücksichtigt, also mehr als 6 Mio¹, entstünden **Abwicklungskosten in der Größenordnung von 200 Millionen EUR für jedes Jahr**, in dem eine Krise ausgerufen wurde. Es scheint nicht nachvollziehbar, worin derart hohe Kosten im Fall der Krise begründet sind, wenn im Vorfeld schon die organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden müssen.

3. Bei § 7 Abs 2 und dem dort genannten Betrag in Höhe von **35 EUR je begünstigtem Haushalt und Kalenderjahr** fällt auf, dass dieser Betrag **keiner Prüfung** unterliegen soll. Völlig anders sieht § 9 Abs 7 einen Höchstbetrag von 35 EUR „je Lieferant und Krisenfall“ vor, bei dem noch dazu ein Nachweis für den Aufwand zu erbringen ist. Wir sprechen uns hier für eine **Vermeidung der Schlechterstellung der Unternehmen bei der Abwicklung** aus.
4. In § 9 Abs 7 wird auf den „Krisenfall“ abgestellt. Es ist weder in dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch im ELWG definiert, was ein Krisenfall ist. Bezeichnenderweise wird der Begriff „Krisenfall“ im vorliegenden Gesetzesentwurf nur in § 9 (7) verwendet, im ELWG fehlt dieser gänzlich.
Aus unserer Sicht müsste zumindest in den Begriffserklärungen in § 4 festgelegt werden, dass ein „Krisenfall dann vorliegt, wenn die in § 5 festgelegten Kriterien für die Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus erfüllt sind“.

Eine angemessene Abgeltung des administrativen Mehraufwands der Lieferanten ist ein wichtiger Bestandteil der praktischen Umsetzung. Die Ausgestaltung muss zugleich dazu beitragen, dass die verfügbaren Fördermittel möglichst wirksam dem vorgesehenen Förderzweck zugutekommen. Dies erscheint insbesondere deshalb relevant, weil die Unterstützung sonstiger Endkund:innen von den verbleibenden Mitteln abhängt. Es wird daher angeregt, die vorgesehenen Abgeltungen unter diesem Gesichtspunkt nochmals zu prüfen und die praktische Abwicklung zu präzisieren.

Zu § 7 Abs 4 - Kosten der Netzbetreiber

Der Entwurf sagt im Zusammenhang mit Netzbetreibern *„Bestehende Datenverarbeitungsprozesse dürfen hierfür in Anspruch genommen und, soweit erforderlich, weiterentwickelt oder umgestaltet werden.“* Dies sollte im Hinblick auf die Kostenprüfung gemäß ELWG geprüft werden, sodass es zu keiner ungeprüften Kostenanerkennungspflicht für die Systemnutzungstarife kommt.

Zu § 8 - Entlastung für sonstige Endkunden

Damit der Strompreiskrisenmechanismus eine „nicht-selektive“ Maßnahme ist und damit keine beihilfenrechtliche Genehmigung notwendig ist, müssen alle Unternehmen gleich unterstützt werden. Insofern ist es notwendig, dass keine Differenzierung zwischen Unternehmen in der Gruppe „sonstige Endkund:innen“ gemacht wird und somit alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Unternehmensgröße und ihrem Energieverbrauch, in den Anwendungsbereich des Mechanismus fallen. Gleichzeitig halten wir fest, dass bei jenen Unternehmen, die weder nach dem Standortabsicherungsgesetzes (SAG) noch nach dem Industriestrompreisgesetzes (ISPG) anspruchsberechtigt sind, angesichts der hohen Stromkosten Verunsicherung, Unzufriedenheit und erheblicher Entlastungsbedarf besteht. Daher sind rasche, umfassende

¹ E-Control, [Bericht zur Einführung von intelligenten Messgeräten in Österreich 2025](#), Berichtsjahr 2024

Entlastungsmaßnahmen erforderlich, die insbesondere diesen Unternehmen in angemessenem Umfang zugutekommen.

Wichtig ist, dass Doppelförderungen vermieden werden. Lt § 3 Abs 7 ISPG (Entwurf) und § 3 Abs 6 SAG 2025 (Änderungsentwurf) werden Unternehmen in deren Anwendungsbereich allfällige Unterstützungsleistungen aus dem SPKMG auf die jeweilige SAG- oder ISPG-Beihilfe abgezogen. Wir halten - wie in der WKÖ-Stellungnahme zum ISPG und SAG 2025 - fest, dass ein Abzug nur dann akzeptabel ist, wenn

- das Förderbudget für Industriestrompreis und Strompreiskompensation in Höhe von 250 Mio EUR dadurch nicht gekürzt wird; und
- wenn gesetzlich klargestellt wird, dass nicht sämtliche nach dem SPKMG erhaltenen Leistungen abzuziehen sind, sondern ausschließlich jene, die sich auf den tatsächlichen Stromverbrauch der jeweiligen ISPG- oder SAG-Anlage beziehen. Andernfalls kommt es zu systematischen und sachlich nicht gerechtfertigten Kürzungen, da Unternehmen neben der förderfähigen ISPG- oder SAG-Anlage häufig weitere stromverbrauchende Standorte oder Betriebsteile betreiben, für die ebenfalls SPKMG-Leistungen bezogen werden können; und
- wenn auf den Abzug in den ISP-Leitlinien und bei der Antragstellung deutlich hingewiesen werden, damit Unternehmen hier vor der Beantragung Klarheit haben.

Darüber hinaus sind diese im Rahmen von ISPG und SAG vorgenommenen Abzüge in voller Höhe für die Entlastung sonstiger Endkund:innen gemäß SPKMG bereitzustellen. Andernfalls würden die bei den betroffenen Unternehmen abgezogenen Entlastungsbeträge dem Kreis der sonstigen Endkund:innen verloren gehen und das insgesamt zur Verfügung stehende Entlastungsvolumen entsprechend reduzieren. Der Bund hat daher der Abwicklungsstelle gemäß SPKMG Mittel in Höhe der Gesamtsumme der Abzüge nach § 3 Abs 7 ISPG und § 3 Abs 6 SAG binnen 14 Tagen nach Abwicklung der Förderungen nach ISPG und SAG zu überweisen. Diese Mittel sind für eine nachträgliche, entsprechend erhöhte Entlastung der sonstigen Endkund:innen gemäß SPKMG zu verwenden.

Zu § 8 Abs 1 - wirtschaftliche Endkunden entlasten

Die Entlastungen sollten bei den Unternehmen (und Haushalten) ankommen, die die Stromkosten zu tragen haben. In der Praxis gibt es Konstellationen, in denen die Stromkosten aus den Stromlieferungen an ein Unternehmen/eine Person verrechnet werden, die dann die entstandenen Kosten an die tatsächlich „wirtschaftlichen Endverbraucher“ weiterverrechnen. Exemplarisch können hier die Netzkunden in geschlossenen Verteilernetzen genannt werden.

Zur Klarstellung sollte hier eine gesetzliche Regelung eingefügt werden, dass die aus dem SPKMG tatsächlich erhaltenen Entlastungen in den Fällen, in denen eine Weiterleitung und Weiterverrechnung des Stroms erfolgt, ebenfalls weiter zu verrechnen sind, wobei die vereinbarten oder angemessenen Verwaltungsentgelte abgezogen werden dürfen. Dies sollte insbesondere auch in den Fällen des § 121 ElWG und der dabei zulässigen pauschalen Verrechnung von Netznutzung, Stromlieferung und bestandsrechtlichen Leistungen gelten.

Zu § 8 Abs 1 - Endkunden mit mehreren Lieferverträgen

Es sollte klargestellt werden, dass **Endkunden mit mehreren Lieferverträgen hinsichtlich jedem dieser Verträge zu entlasten** sind. Damit werden einerseits die notwendige Klarstellung getroffen und die Endkund:innen können über den notwendig zu ergänzenden vorsorglichen Widerspruch gegen die Deckelung/Entlastung jene Lieferverträge von der Entlastung

freistellen, für die dies zu deren Absicherung notwendig sein sollte. Über den vorsorglichen Widerspruch werden auch die Entlastungsbudgets geschont.

Zu § 8 Abs 2 - Deckelung für Unternehmen/Entlastung von mindestens 2 Cent/kWh

Wir begrüßen, dass die Entlastung ohne Unterschied für alle Unternehmen zugänglich ist. Wir fordern jedoch für Unternehmen - so wie es für Haushalte gelten soll - eine Deckelung des Strompreises. Für den Fall, dass keine Deckelung möglich ist, muss die Mindestentlastung jedenfalls 4 ct/kWh netto betragen. Uns ist wichtig, dass bei Ausrufung der Krise eine Gleichstellung mit den Haushalten erfolgt und die Entlastung deshalb ausreichend hoch ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einer Stromkrise zu schützen. Zudem sollte klargestellt werden, dass diese Mindestentlastung (derzeit bei 2 ct/kWh) unabhängig von der Mittelbegrenzung gem § 10 Abs 2 jedenfalls zu gewähren ist.

Zu § 8 Abs 2 und Abs 3 - Antragslose Entlastung

Positiv hervorzuheben ist die vorgesehene automatische und unbürokratische Abwicklung der Entlastung ohne gesonderte Antragstellung sowie die damit verbundene Vermeidung administrativer Belastungen. Im Interesse einer klaren und einheitlichen Gesetzessprache wird jedoch angeregt, die Formulierung „ohne gesonderten Antrag“ in Abs 3 durch den Begriff „antragslos“ zu ersetzen, wie dies bereits in § 6 Abs 7 für Haushaltskund:innen vorgesehen ist. Dadurch würde deutlicher zum Ausdruck kommen, dass die Entlastung auch bei sonstigen Endkund:innen automatisiert und ohne Mitwirkungspflichten via Gutschrift zu gewähren ist.

Zu § 8 - Widerspruchsrecht gegen die Entlastung für sonstige Endkunden

Im Vergleich zu den Regelungen für Haushaltskund:innen fehlt für sonstige Endkund:innen ein Widerspruchsrecht gemäß § 6 Abs 7. Es muss aber für Unternehmen - so wie für Haushalte in § 6 Abs 7 - auch ein (vorsorgliches) **Widerspruchsrecht** geben. Dies ist notwendig, um - wie zB in der Industrie übliche - Stromversorgungsmodelle wie Strombezugsverträge (PPAs) abzusichern.

Dieser Widerspruch sollte - vorsorglich - auch schon vor dem Beginn einer Krise eingelegt werden können, womit dann die Abwicklung im Krisenfall ohne bürokratischen Aufwand bei Endkund:innen und Lieferanten und ohne Probleme bei Berechnung zur Deckelung/Entlastung erfolgt.

Über den vorsorglichen Widerspruch werden auch die Entlastungsbudgets geschont.

Zu § 9 Abs 1 und Abs 7 - Festsetzung, Gewährung und Abwicklung der Entlastung für sonstige Endkunden

Grundsätzlich ist im Entwurf vorgesehen, dass die Höhe der Gutschrift für sonstige Endkund:innen nach Abzug der Kosten für Haushaltskund:innen sowie der Abwicklung verbleibenden Mitteln ermittelt und dann per Verordnung des BMWET gemeinsam mit dem BMF für jeden Kalendermonat gesondert festgesetzt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Planbarkeit des Strompreiskrisenmechanismus auch für Unternehmen zu erhöhen, wird angeregt, die Kriterien für die Mittelaufteilung sowie die Berechnung und monatliche Festsetzung der Gutschrift transparent darzulegen. Die im Entwurf vorgesehene Mittelaufteilung zwischen Haushaltskund:innen und sonstigen Endkund:innen sollte dabei klar nachvollziehbar und fair ausgestaltet sein.

Zu § 10 Abs 2 - Mittelaufbringung

Generell ist wesentlich, dass der Bund die Budgetverantwortung übernimmt. Es ist zu gewährleisten, dass bei Unternehmen jedenfalls eine angemessene Entlastung ankommt. Für die Entlastung der sonstigen Endkund:innen muss ein eigenständiges, ausreichend dotiertes

Budget vorgesehen werden. Die Höhe der betrieblichen Entlastung darf nicht von den nach Finanzierung der Entlastung für Haushalte verbleibenden Mitteln oder von Gegenfinanzierungen abhängen. Eine Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe jener Mittel, die nach dem EKBSG entstehen, lehnen wir ab. Sollten die Energiepreise wieder sehr stark ansteigen, steigt auch die Umsatzsteuer mit. Wir fordern, dass zusätzlich die Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer auf Lieferungen von Elektrizität an Endkund:innen verwendet werden sollen und damit eine höhere Entlastung der Unternehmen ermöglicht wird.

III. Zusammenfassung

Die WKÖ begrüßt einen rasch aktivierbaren, antragslosen Strompreiskrisenmechanismus, der Unternehmen und Haushalte verlässlich entlastet. Für Unternehmen braucht es jedoch - analog zu Haushalten - einen Strompreisdeckel bzw. zumindest eine garantierte Mindestentlastung von 4 ct/kWh. Die Finanzierung muss durch ein eigenständiges, ausreichend dotiertes Budget und subsidiär durch allgemeine Budgetmittel abgesichert sein. Zudem sind eine kurze Vorlaufzeit, transparente und faire Abwicklungsregeln, angemessene Verwaltungskosten sowie ein Widerspruchsrecht für Unternehmen sicherzustellen. Das Zusammenspiel mit ISPG und SAG ist klar zu regeln, damit Förderbudgets erhalten bleiben und eine breite Entlastungswirkung erzielt wird. Langfristig braucht die österreichische Wirtschaft einen international wettbewerbsfähigen Zugang zu kostengünstigem Strom, der den Standort sicherstellt. Dafür sind strukturelle Reformen dringend notwendig.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T10:54:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .